

Art. 17.

Der Präsident leitet die Hauptversammlung und die Beratungen des Ausschusses, sowie die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

Der Kassier, welcher im Verhinderungsfalle auch den Präsidenten vertritt, besorgt die Kassengeschäfte der Genossenschaft, führt Buch über die Ausgaben und Einnahmen und legt alljährlich Rechnung ab.

Der Schriftführer führt Protokoll über die Verhandlungen der Hauptversammlung und des Ausschusses, besorgt die notwendigen Korrespondenzen und die Eintragungen in das Zuchtregister und die Führung des Verzeichnisses der Anteilscheine.

Art. 18.

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung, welche mit dem 15. Dezember abzuschließen ist, zu prüfen und der Hauptversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

Art. 19.

Die Ausschußmitglieder haben ihre Verpflichtungen in der Regel unentgeltlich zu versehen; nur für solche Geschäfte für die Genossenschaft, durch welche sie außerhalb ihres Wohnortes mehr als einen halben Tag in Anspruch genommen werden, beziehen sie Taggelde, deren Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.

Art. 20.

Der Ausschuß stellt der jeweiligen Hauptversammlung Anträge über den Abschluß von Verträgen mit den Besitzern von Zuchtböcken betr. die Benützung der letzteren für die Genossenschaftsziegen, oder über Ankauf eines oder mehrerer Zuchtböcke für die Genossenschaft. Im Falle letzteres be-